

# Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007

(Absender  
-Adresse des Steuerpflichtigen-  
bei Zusammenveranlagung muss für beide  
Ehegatten Einspruch eingelegt werden)

An das Finanzamt  
(Zuständiges Finanzamt für  
die Einkommensteuererklärung)  
-Adresse-

Ort, Datum

**Steuernummer 000/000 000, Vorname Name  
Einkommensteuer 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen ich (wir) gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 vom xx.xx.2008

## **Einspruch**

ein.

## **Begründung:**

Ich (Wir) beantragen (weiterhin), die Entfernungspauschale auch hinsichtlich der ersten zwanzig gefahrenen Kilometer anzuerkennen. Entsprechend ist der Einkommensteuerbescheid 2007 dahingehend abzuändern, dass weitere Werbungskosten in Höhe von

**(jährliche Arbeitstage) x 20 Kilometer x 0,30 € = (weitere Fahrtkosten)**

zu berücksichtigen sind.

Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (des Ehemanns/ der Ehefrau) betragen daher insgesamt

**(bisher berücksichtigte Werbungskosten) + (weitere Fahrtkosten) = x.xxx,- €**

Der von Ihnen bereits berücksichtigte Freibetrag entspricht zwar der gesetzlichen Regelung in § 39 a Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 2 EStG. Die Neuregelung ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der folgerichtigen Umsetzung des objektiven Nettoprinzips bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Verstoß ist nicht durch den verfassungsrechtlich gebotenen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt und verletzt deshalb Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. **<Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Rechtsgutachten Verfassungsfragen der geplanten Streichung der Pendlerpauschale im Einkommensteuerrecht von Prof. Dr. Joachim Wieland. Das Rechtsgutachten von Professor Wieland finden Sie unter folgendem Link: [www.dgb.de](http://www.dgb.de) / Themen / Themen A bis Z, bitte „S“ anklicken, dann „Steuerpolitik“ wählen.>**

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur doppelten Haushaltsführung vom 4.12.2002 (2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00) ausgeführt, dass für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach finanzieller Leistungsfähigkeit auch privat (mit)veranlasste Kosten zu berücksichtigen sind, wenn es sich - wie vorliegend - um zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand handelt (*BVerfGE 107, 27 ff.*).

Auch Finanzgerichtspräsident und Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brandt hat betont, dass Erwerbsaufwendungen, nach dem im Steuerrecht geltenden Nettoprinzip, abzugsfähig bleiben müssen. Dieses Prinzip in einem einzigen Punkt, den Fahrtkosten zur Arbeit, abzuschaffen, in anderen Teilen des Steuerrechts aber daran festzuhalten, sei im Hinblick auf den Grundsatz der Folgerichtigkeit problematisch.

Entsprechend haben unter anderem der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. und der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. Musterverfahren durch alle Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Daher erkläre ich mich (wir uns) bis zur abschließenden Entscheidung über diese Rechtsfrage mit dem Ruhen des Verfahrens, gemäß § 363 Abs. 2 AO, einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (bei Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten)